

1. Änderungssatzung vom 28.03.2025

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 11.12.2024

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), im Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW vom 28.03.2025, ergeht die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 11.12.2024:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst (Ergänzung in Fettdruck) vorgenommen:

Gebührenmaßstab

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
- a) die Einwohnergleichwerte (EGW) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
 - b) die Zahl der Einwohner (Einw.) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht (t) der angelieferten Abfälle,
 - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle,
 - e) bei kommunalen Anlieferungen von Bioabfällen die standardisierte Untersuchungsmethoden zur „Bonitur fester Bioabfälle“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), die sich mittels des 5-teiligen Boniturschemas wie folgt 2-stufig darstellt:**

| | Visueller Eindruck* | Anzahl Fremdstoffe |
|----------------------|--------------------------------------|---------------------------|
| 1. Bioabfälle | unverschmutzt (grün) | > 100 mm* |
| 2. Bioabfälle | wenig verschmutzt (grün-gelb) | 0 |
| 3. Bioabfälle | verschmutzt (gelb) | 1 bis 4 |
| 4. Bioabfälle | stark verschmutzt (gelb-rot) | 5 bis 10 |
| 5. Bioabfälle | sehr stark verschmutzt (rot) | 11 bis 15 |
| | | mehr als 15 |

***der visuelle Eindruck sowie die Anzahl der Fremdstoffe > 100 mm beziehen sich jeweils auf ein Boniturfenster von 5 m²**

In § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des ZEW
 wird eine entsprechende Ergänzung (in Fettdruck) bei den Gebührensätzen für Bioabfälle vorgenommen:

Bioabfälle aus kommunalen Anlieferungen:

| | Visueller Eindruck* | Anzahl Fremdstoffe | Gebühr |
|----------------------|--|---------------------------|---------------------|
| | | > 100 mm* | |
| 1. Bioabfälle | unverschmutzt (grün) | 0 | |
| | wenig verschmutzt (grün-gelb) | 1 bis 4 | 31,23 € / t |
| 2. Bioabfälle | verschmutzt (gelb) | 5 bis 10 | 61,23 € / t |
| 3. Bioabfälle | stark verschmutzt (gelb-rot) | 11 bis 15 | 91,24 € / t |
| 4. Bioabfälle | sehr stark verschmutzt (rot) und aussortierte Störstoffe | mehr als 15 | 141,23 € / t |

***der visuelle Eindruck sowie die Anzahl der Fremdstoffe > 100 mm beziehen sich jeweils auf ein Boniturfenster von 5 m²**

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Fassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 11.12.2024 in der Fassung vom 28.03.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.03.2025

gez. Heiko Thomas
(Verbandsvorsteher)